

Allgemeine Geschäftsbedingungen des *visuals* Produktionsmanagement

1. Geltung der Bedingungen

Die Angebote und Lieferungen des *visuals* Produktionsmanagement, Inhaber Gerald Göbel (nachfolgend als *visuals* bezeichnet), erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten damit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. Vertragsabschluss

Verträge mit *visuals* kommen erst mit der schriftlichen Annahme, bzw. der schriftlichen Bestätigung durch *visuals* zustande. Änderungen von Verträgen bedürfen jeweils der schriftlichen Bestätigung durch *visuals*. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt; sie werden in keinem Falle Bestandteil des Vertrages. Sollte ein oder mehrere Punkte unserer Geschäftsbedingungen für ungültig erklärt werden, so behalten jedoch sämtliche anderen Punkte ihre Gültigkeit.

3. Werbemittlungsaufträge

Werbemittlungsverträge werden zu den Geschäftsbedingungen und Preislisten der Werbeträger abgeschlossen, falls anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist. *visuals* verpflichtet sich, in jedem Falle den höchstmöglichen Rabatt mit dem Werbeträger zu vereinbaren. Bei Vereinbarung von Mengenrabatten und Malstaffeln erhält der Kunde bei Nichterfüllung der Rabatt- bzw. Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig ist. *visuals* hat für die vertragsmäßige Einschaltung bei den Werbemedien zu sorgen. Für Mängel der Einschaltung selbst haftet *visuals* jedoch nicht. Sie ist aber vollmächtig, etwaige Ansprüche der Kunden gegen die Werbeträger geltend zu machen. Bei telefonisch erteilten Mitteilungsaufträgen übernimmt *visuals* keine Haftung für Irrtümer und Fehler, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

4. Vergütungen

Die Vergütung wird entweder pauschal in einem festen Betrag oder in Prozentsätzen der Etat- oder Einschaltsumme vereinbart. Die von *visuals* für diese Beträge zu erbringenden Gesamtleistungen müssen von ihr schriftlich fixiert werden. Spesen, Fahrkosten, Kosten auswärtiger Verpflegung und Unterbringung, Aufnahmen außerhalb der Agentur, Model-Kosten usw. werden in jedem Fall gesondert berechnet.

5. Preise

Preise werden in EURO festgesetzt und sind Nettopreise, so dass jeweils die geltende MwSt. hinzukommt. Preisangebote werden erst mit dem Abschluss des Vertrages verbindlich. Inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen und feststellbare Kostensteigerungen berechtigen *visuals*, die Angebotspreise, auch die vereinbarten Preise, entsprechend zu erhöhen. In Fällen der Werbemittlung werden die Preise der jeweils gültigen Preislisten der Werbemedien automatisch Vertragsgegenstand, *visuals* behält sich Preisänderungen der Medien oder Irrtum vor.

6. Lieferung/Lieferzeit

Lieferungen erfolgen, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, ab Fa. *visuals* auf Gefahr des Auftraggebers. Für Schäden aus verspäteter postalischer Zustellung haftet *visuals* nicht, sofern sie die rechtzeitige Aufgabe zur Post nachweist. *visuals* haftet nicht aus der Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist, falls diese durch Umstände verursacht ist, welche *visuals* nicht zu vertreten hat. Für diesen Fall bleibt der Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet.

7. Agenturleistungen

Die erbrachten Agenturleistungen stehen dem Auftraggeber nur für den vereinbarten Werbezweck zur Verfügung. Für darüber hinaus gehende Verwertungen bedarf es jeweils einer besonderen Vereinbarung über den Umfang, die zeitliche und gebietliche Nutzung und einer entsprechenden Vergütung. Die einzelnen Vertragspunkte sind schriftlich zu fixieren und in gesonderten Vertragsdokumenten festzuhalten. Der Übergang von Rechten an den Auftraggeber ist von der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung abhängig.

8. Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte

Soweit Werkeleistungen urheberrechtlichen Schutz finden, wird der sachliche und gebietliche Umfang der Verwertungsrechte, wie Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Senderechte und dergleichen, im Vertrag im einzelnen festgelegt; diese Verwertungen werden durch die vereinbarte Vergütung abgegolten. Für darüber hinausgehende sonstige Verwertungen ist jeweils ein gesondertes Entgelt zu zahlen. Soll das ausschließliche Nutzungsrecht – alle Nutzungsarten zu nutzen – eingeräumt werden, so muss diese Regelung ausdrücklich unter Festlegung der Vergütung besonders vereinbart werden. Sollen die im Rahmen einer Werbeaktion erarbeiteten Gestaltungen als Warenzeichen, Geschmacksmuster, als Ausstattung, als Firmen- oder Warendesigns vom Auftraggeber übernommen werden, so ist hierfür eine besondere Vergütung zu vereinbaren. Die Erfüllung der formalrechtlichen Voraussetzungen obliegt dem Auftraggeber; *visuals* ist von jeder diesbezüglichen Haftung freigestellt. Abgelehnte Werksgestaltungen und –Leistungen wie Skizzen, Entwürfe und dergleichen bleiben *visuals* zur anderweitigen Verwertung und Nutzung vorbehalten. Will der Auftraggeber sie für sich reserviert wissen, muss er eine entsprechende Vergütung zahlen.

9. Fremdleistungen

Bei Leistungen von Dritten für *visuals*, etwa von freien Mitarbeitern, hat *visuals* die freie Verwertbarkeit für die Zwecke des Auftraggebers zu garantieren. Für Arbeiten, die üblicherweise von *visuals* an Dritte vergeben werden, wie Satz, Litho- und Druckerarbeiten haftet *visuals* nicht, auch wenn diese Leistungen von *visuals* nicht mit dem Auftraggeber verrechnet werden.

10. Haftung

Für den rechtlichen Bestand aller vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere über Warenzeichen, Geschmacksmuster, Ausstattungen, Firmen- und Warenzeichnungen haftet der Auftraggeber. Daraus gegen *visuals* hergeleitete Ansprüche werden ausgeschlossen. Im gegebenen Fall hat der Auftraggeber *visuals* von jeder Haftung freizustellen. Nimmt der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht ab, so wird eine Frist von einer Woche gesetzt, nach deren Ablauf die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verweigerter Abnahme werden ausdrücklich vorbehalten. Nach Fristsetzung eingetretene Veränderungen, Verschlechterungen sowie Untergang der Ware gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die bei *visuals* lagernden Unterlagen kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

11. Mängelrügen Drucksachen

Beanstandungen der Leistung von *visuals* sind innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich anzuzeigen. Sind die Beanstandungen begründet, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Minderung oder Nachbesserung nach seiner Wahl. Scheitert die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist, so steht dem Auftraggeber das Recht zur Minderung oder Wandlung des Vertrages zu; weitergehende Ansprüche sind indes ausgeschlossen. Druckfertige Vorlagen oder Korrekturabzüge hat der Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und, soweit erforderlich, zu korrigieren und mit seinem Einverständnis versehen *visuals* zurückzugeben. Eine Haftung für nach der Freigabe immer noch vorliegende Satz- oder Druckfehler übernimmt *visuals* nicht.

12. Mängelrügen CD- Herstellung

visuals gewährleistet, dass die Ware frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist. Die Gewährleistung ist auf kostenlose Ersatzlieferung gegen Rückgabe der fehlerhaften Ware beschränkt. Ein Wandlungs- oder Minderungsrecht besteht nicht. Lediglich im Falle zweimaligen Fehlschlagens einer Ersatzlieferung ist ein Wandlungsrecht gegeben. Ansprüche auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Ware werden ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Zahlungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. *visuals* ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Bis zur völligen Bezahlung besteht ein uneingeschränkter Eigentumsvorbehalt. Rechnungen für geleistete Mittlertätigkeit werden mit der Übersendung der Rechnung fällig. Skontoabzüge müssen besonders vereinbart werden. Bei Mitteilungsaufträgen gelten hier die AGB der Werbeträger. Wird Vorkasse vereinbart, erhält der Auftraggeber eine Vorausrechnung. Der Vorkassebetrag muss dann vor dem Anzeigen- oder Einschalt-Schlussstermin eingetroffen sein; sonst kann *visuals* von dem Auftrag zurücktreten. Werden fällige Forderungen nach erfolgter Fristsetzung nicht beglichen, so sind 5 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz als Verzugszins zu zahlen. Bei Mitteilungsaufträgen kann *visuals* in Fällen des Verzuges die weitere Ausführung des Auftrages stornieren; für deshalb etwa entstandenen Schaden des Auftraggebers ist jede Haftung von *visuals* ausgeschlossen. Ebenso wird insoweit auch ein Aufrechnungsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn *visuals* über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Zahlung per Scheck gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck mit Wertstellung verbucht wird.

14. Rücktrittsrechte

Werden *visuals* Umstände bekannt, die die Bonität des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen, oder die prompte Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen in Frage stellen, so kann *visuals* vom Vertrag zurücktreten. Offene Rechnungen werden mit dem Rücktritt sofort fällig. Für noch nicht erbrachte Leistungen kann Zahlung vor der Durchführung dieser Arbeiten verlangt werden, wenn der Auftraggeber die Ausführung der weiteren Arbeiten wünscht. Die vereinbarte Vergütung ist in jedem Falle zu zahlen; ersparte Aufwendungen für noch nicht erbrachte Leistungen werden mit 50% vergütet. Die entgehende Mittelvergütung ist in jedem Falle zu zahlen. Wird der Auftrag vom Auftraggeber storniert, so sind die erbrachten Leistungen sofort zu bezahlen. Im Übrigen gilt die oben festgelegte Regelung, nämlich einer Zahlung der vereinbarten Vergütung und einer 50-prozentigen Vergütung für ersparte Aufwendungen. Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber wegen Vertragsverletzung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Aufrechnung gegen Ansprüche von *visuals* ist ausgeschlossen, soweit sie nicht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Forderungen erfolgt.

15. Geheimhaltung

visuals betrachtet alle Kenntnisse, die sie über den Auftraggeber und dessen Produkte, usw. erlangt, als anvertrautes Geschäftsgeheimnis. Alle bei *visuals* Beschäftigten sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Für Schäden, die durch Dritte oder gezielte Werksspionage entstehen, haftet *visuals* nicht.

16. Kennzeichnung/Belege

visuals ist berechtigt, an allen von ihr gestalteten Werbemitteln, ihren Firmen-Code anzubringen, wobei dessen Platzierung und Schriftgrößen mit dem Auftraggeber abgestimmt werden müssen. *visuals* stehen von allen veröffentlichten Gestaltungsarbeiten zehn Belegexemplare zu.

17. Abwicklung

visuals verpflichtet sich, alle die zur Produktion zur Verfügung gestellten Druckunterlagen, 3 Monate aufzubewahren. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers.

18. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechtsansprüche wird das Amtsgericht München vereinbart. Ist ein Vertragspartner kein Vollkaufmann, gilt die allgemeine Gerichtsstandsregelung.